

## **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die  
Wochen- und Krammärkte sowie  
Volksfeste (Kirmessen)  
der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Coesfeld zur Abhaltung von Märkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren erhoben.

### **§ 2**

### **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

1.) Die Gebühren auf den Märkten betragen für alle Verkaufsstände ohne Unterschied zwischen geschlossenen und offenen Ständen sowie ohne Rücksicht darauf, ob das Anbieten von Waren in Buden, auf Tischen, und Anhängern sowie von Standplätzen ohne Aufbau erfolgt,

a) auf den Wochenmärkten                      0,50 €/qm  
(Mindestgebühr 3,00 €)

b) auf den Krammärkten                        2,00 €/qm  
(Mindestgebühr 8,00 €)

2.) Die Gebühr für eine Volksfest (Kirmes) beträgt

a) Pfingstkirmes                                2,00 €/qm

b) Kreuzerhöhungskirmes                    1,50 €/qm

mindestens jedoch                              50,00 €.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Es wird auf volle qm und die Gebühr auf volle Euro aufgerundet.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

1.) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.

2.) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- 1.) Bei Wochenmärkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig. Für zugewiesene Dauerplätze ist die Gebühr vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu überweisen. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Über die entrichtete Gebühr wird von der Marktaufsicht eine Quittung ausgestellt.
  
- 2.) Bei Volksfesten (Kirmessen) ist die Gebühr nach Erteilung der Standplatzzusage einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.
  
- 3.) Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es für die Gebührenerhebung nicht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Coesfeld vom 01.01.2002 außer Kraft.